

II- 567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 29. Okt. 1970 No. 30AAntrag

der Abgeordneten

Minkowitsch, Machunze,
...Graf..... und Genossen,

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, abgeändert wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

- 2 -

Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bürgerlicher Betriebe gefördert werden, BGBl.

Nr. 298/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Abs.4 hat zu entfallen.

2. § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Zur Förderung der Verbesserung der Besitzstruktur bürgerlicher Betriebe (§ 1 Abs.2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr.79/1967) wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, namens des Bundes Ausfallsbürgschaften für Darlehen und Kredite (im folgenden Kredite genannt) bis zur vollen Kreditsumme zu übernehmen, die Siedlungsträger zum Ankauf von Betrieben, Grundstücken und Gebäuden (im folgenden Liegenschaften genannt) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen."

3. § 4 Abs.2 Z.3 hat zu entfallen. An Stelle der Ziff. 4 bis 7 treten die Ziff. 3 bis 6.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich § 2 der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 4 der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.

- 3 -

Begründung:

Zu Art.I Z.1:

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, BGBl.Nr. 298/1969, sieht in § 2 die Gewährung von Zweckzuschüssen an Siedlungsträger vor. Als solche kommen gem. Abs.2 lit. b u.a. in Betracht Zuschüsse von Leistungen der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder verpachten, sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zuge eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird. In § 2 Abs.4 wird jedoch bestimmt, daß Zweckzuschüsse im Sinne des Abs.2 lit. b nur gewährt werden dürfen, wenn mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt wird.

Eine derartige Bindung der Fondszuschüsse an Landesmittel hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Der Verbesserung der bäuerlichen Besitzstruktur kommt so eminente Bedeutung zu, daß die Durchführung strukturverbessernder Maßnahmen nicht von den Budgets der einzelnen Länder abhängig gemacht werden soll. Zudem ist es fraglich, ob bei vollem Anlaufen der Aktion in den Ländern noch genügend Mittel zur Verfügung stehen werden. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, § 2 Abs.4 ersatzlos zu streichen.

Zu Art.I Z.2 und 3:

Die Siedlungsträger sind bemüht, grundsätzlich nur solche Liegenschaften anzukaufen und vorzufinanzieren, welche in kürzester Zeit wieder - zumindest überwiegend - an bäuerliche Betriebe weiterverkauft werden können. Für die Vorfinanzierung

- 4 -

der Kaufpreis an die Verkäufer benötigen die Siedlungsträger enorme Kreditmittel, welche die Kreditinstitute nur gegen entsprechende Sicherheiten abgeben können.

Auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs.2 Z.3 darf der Bundesminister für Finanzen Ausfallsbürgschaften (§ 4 Abs.1) nur mit höchstens 80% der jeweiligen Kreditsumme übernehmen. Die Siedlungsträger selbst verfügen mangels ausreichender Eigenmittel nicht über ausreichende Sicherstellungsmöglichkeiten. Dies hat dazu geführt, daß 1970 kein einziger Antrag eines Siedlungsträgers auf Bürgschaftsübernahme gestellt wurde.

In der jahrelangen Tätigkeit der Siedlungsträger gibt es kein einziges Rechtsgeschäft, durch welches bei einem Wiederverkauf ein Verlust eingetreten wäre. Selbst bei einer vollen Haftungsübernahme durch den Bund, wie sie der Entwurf vorsieht, ist auch in Zukunft fast nicht damit zu rechnen, daß der Bund aus der übernommenen Haftung zur Zahlung herangezogen wird. Aus den genannten Gründen sieht der Entwurf vor, § 4 Abs.1 dahin zu ändern, daß der Bundesminister für Finanzen ermächtigt wird, namens des Bundes Ausfallsbürgschaften bis zur vollen Kreditsumme zu übernehmen. Die prozentuelle Beschränkung in § 4 Abs.2 Z.3 hat daher zu entfallen.

- . - . - . -